

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zeitarbeit

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die von der Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung mit ihren Kunden (Beschäftiger) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Geschäfte, wie insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH über einen ursprünglichen Endtermin Arbeitskräfte zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt ist. Abweichende Bestimmungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn ihnen die Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH schriftlich zustimmt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH erklärt, Verträge nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen der Beschäftiger wird ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftiger oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH oder – ohne Unterfertigung – durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenden Arbeitskräfte zustande.

§ 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH und Beschäftiger verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBI 196 von 1988).

§ 3 Überlassene Arbeitskräfte

Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH stellt dem Beschäftiger Arbeitskräfte zur Verfügung, die zur Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Fällt eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer, aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftiger die Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Der Beschäftiger hat für die Dauer der Überlassung sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten und dies Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung etc.) zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche und sichere Werkzeuge, Ausrüstung usw. zur Verfügung zu stellen. Die von Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH überlassenen Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den Beschäftiger noch zum Inkasso berechtigt. Der Beschäftiger darf mit den überlassenen Arbeitskräften bis ein Jahr nach Ende der Überlassung ein Arbeitsverhältnis nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH eingehen. Bei Verletzung ist eine Konventionalstrafe von 3 Monatsgehältern der vereinbarungswidrig eingestellten Arbeitskraft zu bezahlen.

§ 4 Auftragsbestätigung und Stundenaufzeichnungen

Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH übermittelt dem Beschäftiger nach der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung, die die Leistungsverpflichtungen für beide Vertragsteile verbindlich festlegt, wenn ihr nicht vom Beschäftiger unverzüglich widersprochen wird.

Die überlassenen Arbeitskräfte führen schriftliche Stundenaufzeichnungen, die den Umfang der erbrachten Leistungen für beide Vertragsteile verbindlich festlegen, wenn ihnen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

Der Beschäftiger hat schriftlich die Person zu bestimmen, die berechtigt ist, die Leistungsaufzeichnungen zu überprüfen und abzuzeichnen. Unterlässt dies der Beschäftiger, ist dazu jeder Mitarbeiter des Beschäftigers berechtigt.

§ 5 Fakturierung und Zahlung

Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH wird seine Leistungen wöchentlich abrechnen. Die Rechnungen sind prompt und abzugsfrei zur Zahlung auf das auf der Rechnung ausgewiesene Bankkonto von Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH fällig. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungs- bzw. abgabenrechtlichen Bestimmungen für die überlassene Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassung, ist die Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise im selben Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzuheben.

Bei Zahlungsverzug ist Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen, pauschalierte Mahnspesen von Euro 15/Mahnung sowie die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH überdies berechtigt, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.

Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH mit dem Honorar für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honoraren besteht nicht.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind: - der Beschäftigte mit der Zahlung trotz Mahnung mehr als zehn Tage in Verzug ist
- der Beschäftigte gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt.
- der Beschäftigte seiner Leistungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt
- über das Vermögen des Beschäftigten ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.
- im Betrieb des Beschäftigten ein Streik oder eine Aussperrung eintritt oder
- die Leistungen von Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.

§ 7 Gewährleistung

Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH leistet Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskraft Gewähr, die durch

Einsichtnahme in Zeugnisse überprüft werden kann.

Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Arbeitskräfte zu überprüfen und allfällige Mängel umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.

Liegt ein von Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird dies durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigten sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

§ 8 Haftung

Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH trifft keine Haftung für allfällige, durch überlassene Arbeitskräfte verursachte, beim Beschäftigten oder bei Dritten entstandene Schäden. Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial, wie z.B. Werkzeuge, Zeichnungen und sonstigen übergebenen Sachen. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen der Beschäftigten gegenüber seinem Kunden besteht keine Haftung. Darüber hinaus ist eine Haftung auf grobes Verschulden und Vorsatz von Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH beschränkt.

§ 9 anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Beschäftigte und Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes. Für Streitigkeiten zwischen Firma Doppelhammer Personalmanagement GmbH und Beschäftigten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig.